

Moritz Mueller**London****Beendigung des öffentlichen Kaufangebots an die Aktionäre der Heidelberger Druckmaschinen AG**

WKN/ISIN: 731400/ DE0007314007

Dieses Angebot ist mit sofortiger Wirkung beendet. Es erfolgt zu keiner Annahme von Aktien der Heidelberger Druckmaschinen AG.

Das Angebot ist gemäß § 15 WpÜG von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersagt.

Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum öffentlichen Kaufangebot an die Aktionäre der Heidelberger Druckmaschinen AG:

1. Das freiwillige öffentliche Erwerbsangebot des Herrn Moritz Mueller an die Aktionäre der Heidelberger Druckmaschinen AG, Heidelberg, wie es am 03.03.2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, wird untersagt.

Gründe**A.****I.**

Zielgesellschaft ist die Heidelberger Druckmaschinen AG mit Sitz in Heidelberg (die „**Zielgesellschaft**“). Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist in 304.479.253 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Die Stückaktien sind unter der ISIN DE0007314007 zum Handel am regulierten Markt der Börsen Berlin und Frankfurt zugelassen.

II.

Am 03.03.2020 veröffentlichte Herr Moritz Müller (der „**Bieter**“) im Bundesanzeiger unter der Rubrik Gesellschaftsbekanntmachungen ein Erwerbsangebot an die Aktionäre der Heidelberger Druckmaschinen AG, Heidelberg (die „**Veröffentlichung**“).

B.

Das Angebot ist gemäß § 15 Abs. 1 WpÜG zu untersagen.

I.

Das WpÜG ist gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 Abs. 7 WpÜG anwendbar.

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Heidelberg. Die Aktien der Zielgesellschaft sind unter der ISIN DE0007314007 zum Handel am regulierten Markt der Börsen Berlin und Frankfurt zugelassen.

II.

Bei der Veröffentlichung handelt es sich um ein Angebot im Sinne des WpÜG und nicht lediglich um die Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG oder eine ebenfalls unzulässige Aufforderung zur Abgabe von Angeboten im Sinne von § 17 WpÜG.

Nach dem anhand des objektivierten Empfängerhorizonts zu bestimmenden Erklärungsinhalt der Veröffentlichung wird den Aktionären der Zielgesellschaft unmittelbar ein Angebot zum Verkauf der Stückaktien der Zielgesellschaft gegen Zahlung einer Gegenleistung von EUR 0,60 unterbreitet.

Dies folgt daraus, dass die Veröffentlichung bereits die wesentlichen Angaben erhält, welche die Grundlage eines Vertragswerkes für eine Vielzahl von Verträgen mit den Angebotsempfängern sind. Vergleichbar mit den *essentialia negotii* bei individuell ausgehandelten Verträgen nennt die Veröffentlichung die wesentlichen Vertragsbestandteile, nämlich die Person des Bieters, den Gegenstand des Angebots, die gebotenen Gegenleistung und die wesentlichen Schritte, die zur Annahme des Angebots ergriffen werden müssen. Ebenso detailliert die Abwicklung des Kaufangebots nebst Kaufpreiszahlung beschrieben.

Eine Einschränkung, aus der sich entnehmen ließe, dass die Veröffentlichung lediglich ein Angebot ankündigen soll, enthält diese nicht. Vielmehr impliziert die Angabe „*Freiwilliges öffentliches Kaufangebot an die Inhaber von Aktien der Heidelberger Druckmaschinen AG*“, dass es sich bei vorliegender Veröffentlichung um ein Angebot im Sinne des WpÜG handelt.

Schließlich kann man den Wortlaut der Veröffentlichung auch nicht dahingehend verstehen, dass es sich bei der Veröffentlichung lediglich um eine *invitatio ad offerendum*, also die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten handelt. Aus der Überschrift und dem weiteren Inhalt der Veröffentlichung, insbesondere aus den Erklärungen „*Das Angebot ist auf 10.000.000 Aktien begrenzt.*“ sowie „*Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem Kaufanbietenden und dem annehmenden Aktieninhaber ein Kaufvertrag gemäß den Bestimmungen der im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Angebotsunterlage zustande.*“ ergibt sich aus Sicht des Empfängerhorizontes klar, dass sich die Aktionäre der Zielgesellschaft unmittelbar mit dem Bieter über den Verkauf ihrer angedienten Aktien der Zielgesellschaft einigen. Würde es sich bei der Veröffentlichung lediglich um eine unverbindliche *invitatio ad offerendum* handeln, wäre die Angabe einer Höchstmenge überflüssig.

III.

Das Angebot ist gemäß §15 Abs. 1., Nr. 1 und Nr. 3 WpÜG zu untersagen.

a)

Die Voraussetzungen für einen Untersagung des Angebots gemäß § 15 Abs.1 Nr. 1 WpÜG sind erfüllt.

Die Veröffentlichung enthält nicht die Angaben, die nach § 11 Abs. 2 WpÜG oder der WpÜG-Angebotsverordnung erforderlich sind.

Insbesondere enthält die Veröffentlichung keine Angaben zum erforderlichen Finanzierungsnachweis (§ 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WpÜG), über die Absichten des Bieters (§ 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG) und auch keine Angaben über die Angemessenheit der Gegenleistung (§ 2 Nr. 3 WpÜG-Angebotsverordnung).

Auch die weiteren Pflichtangaben fehlen ganz überwiegend.

b)

Die Voraussetzungen des Angebots gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 WpÜG sind erfüllt.

Der Bieter hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht keine Angebotsunterlage zur Gestattung der Veröffentlichung übermittelt.

IV.

Sollte man die Veröffentlichung nicht als Angebotsunterlage im Sinne des WpÜG, sondern als unverbindliche öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten qualifizieren, wäre sie dennoch gemäß §15 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG wegen eines offensichtlichen Gesetzesverstößes zu untersagen. Gemäß §17 WpÜG ist eine öffentliche auf den Erwerb von Wertpapieren der Zielgesellschaft gerichtete Aufforderung des Bieters zur Abgabe von Angeboten durch die Inhaber der Wertpapiere unzulässig.